

Einreicher: Der Landrat

Datum: 25.10.2022

Beschlussvorlage
des Kreistages Gotha Nr.: 41/2022

Gegenstand der Vorlage:

Änderung der Entgeltordnung der Schulsportanlagen im Landkreis Gotha zur Anwendung des Umsatzsteuergesetzes

Der Kreistag möge beschließen:

001 Die Entgeltordnung für Schulsportanlagen des Landkreises Gotha, Beschlussnummer: 02/2022 vom: 09. Februar 2022 wird durch den Punkt 6.6. ergänzt.



Eckert
Landrat

Beratungsfolge

Datum der Sitzung

Kreisausschuss:

14.11.2022

Kreistag:

16.11.2022

Begründung:

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Ab 01. Januar 2023 tritt die neue Regelung zum Umsatzsteuerrecht für Kommunen gemäß § 2 b UStG in Kraft. Bei der Prüfung von Vorgängen, die unter die Umsatzsteuerpflicht fallen, ist durch das Fachamt die Erhebung der Entgelte auf Basis der beiliegenden Entgeltordnung bestimmt worden. Es handelt sich hierbei um die nicht steuerbefreite Vermietung von Sportanlagen/Sporthallen.

B. Lösung

Die Entgeltordnung wird entspr. Punkt 6.6. - Alle aufgeführten Entgeltsätze werden einschließlich der gesetzlich vorgegebenen Umsatzsteuer erhoben. - ergänzt.

C. Alternativen

Auf alle bisherigen Entgeltsätze wird die Umsatzsteuer zusätzlich erhoben.

D. Kosten

Nach derzeitigem Umsatzsteuersatz von 19 % sind ca. 900,- € der im Verwaltungshaushalt geplanten Einnahmen an das Finanzamt abzuführen.

E. Zuständigkeit

Der Kreistag.

Anlagen

Entgeltordnung für Schulsportanlagen des Landkreises Gotha